

Immobilienverkauf:  
**Kosten nennen**

(OVb). Vom Bundesgerichtshof (BGH) kommt eine für Immobilien-Anleger wichtige Entscheidung unter dem Aktenzeichen V ZR 423/02. Kernaussage: Der Verkäufer eines Anlage-Objekts muss den Käufer über sämtliche Kosten und Aufwendungen informieren, welche die Rentabilität beeinflussen. Im vorliegenden Fall hatte ein Investoren Ehepaar eine gebrauchte Immobilie erworben. Der Makler legte eine Musterrechnung vor, bei der die monatlichen Mieteinnahmen, der finanzielle Aufwand der Investoren und die voraussichtlichen Steuerersparnisse aufgelistet waren. Allerdings hatte der Verkäufer „übersehen“, auf den recht weit reichenden Instandsetzungsbedarf und die daraus resultierenden ansehnlichen Kosten hinzuweisen. Weil der Makler das verschwiegen hatte, durften die Investoren, den Kaufvertrag rückgängig machen. Den Kaufpreis bekamen sie erstattet.

(Kehrwieder 09.05.2004)



Immengarten 40, 31134 Hildesheim  
Fon: +49 (0)5121 884225  
Fax: +49 (0)5121 884226  
E-Mail: kontakt@delineo.info  
www.delineo.info